

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

in der Fassung der 8. Änderung vom 24.09.2020:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet besuchen.
- (3) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

§ 2 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung einer Kindertagesstätte richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen gem. Absatz 2, das in der Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und/ oder Wirtschaftsgemeinschaft), in der das Kind lebt, erzielt wird.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres. Das monatliche Einkommen wird zusätzlich um eine Familienkomponente in Höhe von 318,00 € für das dritte und jedes weitere Haushaltsmitglied im Sinne des § 2 Absatz 1 gemindert.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (4) Im Laufe des Kindertagesstättenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenverwaltung unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und neu festgesetzt. 2)

§ 3 Geschwisterermäßigung

Die zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der/des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind. Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H. erhöht.

§ 4 Essengeld

- (1) Das Essengeld für das in den Kindertagesstätten ausgegebene Mittagessen und für ein Gastessen (Einzelessen) ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif. Das Essengeld ist zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
Eine Geschwisterermäßigung im Sinne des § 3 wird auf das Essengeld nicht gewährt.
- (2) Im Ferienmonat kann das Mittagessen für einzelne Wochen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif.
- (3) Das Mittagessen kann für die Zeit längerer Erkrankungen, Kuren und Urlaube außerhalb der Schließungszeiten wochenweise abbestellt werden.
- (4) Sorgeberechtigte, deren Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält, werden von dem Eigenanteil befreit.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
Das gleiche gilt auch für das monatliche Essengeld.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind gemäß §§ 7 oder 8 der „Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ bzw. „ 7 Absatz 3 dieser Satzung dauerhaft aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Sorgeberechtigte, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zu ihrer Einschulung gemäß § 21 KiTaG von der Zahlung der Benutzungsgebühren freigestellt. Die Zahlungspflicht für das Essengeld bleibt hierbei unberührt.
- (5) Die Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu fünf zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Schließung nach Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag erfolgt eine taggenaue Erstattung der Kindertagesstattengebühren. Dies gilt nicht für geplante Schließungen in den Ferienzeiten.

Wird während der ungeplanten Schließung aus betrieblichen oder anderen Gründen eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind der/die Sorgeberechtigte/n des/r Kindes/r. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 6 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Das gleiche gilt für das Essengeld.
- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

§ 8 Erlass- und Übernahmemöglichkeiten

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kindertagesstätte kann nach § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.
Das gleiche gilt für das Essengeld.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ in der Fassung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Hemmingen, den 16.07.2015

Stadt Hemmingen

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 20. August 2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 32 veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.08.2020 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 26.05.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 20, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 28.07.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 29.09.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 37, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.10.2016 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 06.07.2017 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 26, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2017 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 05.07.2018 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 27, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten.

Die 6. Änderung der Satzung wurde am 25.07.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die 7. Änderung der Satzung wurde am 11.06.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 23, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Die 8. Änderung der Satzung wurde am 05.11.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 43, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Gebührentarif

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten betragen:

| Bei monatlichen Einkünften von: | über 4.969 € | zwischen 3.974 € und 4.969 € | zwischen 2.981 € und 3.974 € | unter 2.981 € |
|----------------------------------------------------|--------------|------------------------------|------------------------------|---------------|
| Ganztagsbetreuung (ohne Mittagessen) | 248 € | 198 € | 149 € | 99 € |
| Halbtagsbetreuung 4 Stunden (ohne Mittagessen) | 124 € | 99 € | 75 € | 50 € |
| Halbtagsbetreuung 5 Stunden/ (ohne Mittagessen) | 155 € | 124 € | 93 € | 62 € |
| Halbtagsbetreuung 6 Stunden (ohne Mittagessen) | 186 € | 149 € | 112 € | 74 € |
| Frühdienst im Hort (07:00-08:00) | 40 € | 32 € | 24 € | 16 € |
| Hortbetreuung: Frühdienst, 13:00 – 14:30 h, Ferien | 93 € | 74 € | 56 € | 37 € |

Die wöchentlichen Gebühren für die Ferienbetreuung betragen:

| | | | | |
|--------------------------------------|------|------|------|------|
| 5 Stunden (ohne Mittagessen) | 60 € | 48 € | 36 € | 24 € |
| Ganztagsbetreuung (ohne Mittagessen) | 96 € | 77 € | 58 € | 38 € |

Halbtagsbetreuung (5 oder 6 Stunden) wird auch geleistet, wenn die Kernöffnungszeit 4 Stunden beträgt und ein Kind vor und/oder nach der Kernöffnungszeit 1 oder 2 Stunden betreut wird.
Gutscheinheft für zehn jeweils halbstündige Betreuungen: 22 €.

Gebühr für Mittagessen: 62,70 € monatlich

Gebühr für ein Einzelessen: 3,20 €

Gebühr für Mittagessen: in Fällen der Abbestellung wegen längerer Fehlzeiten: 16,00 € pro Woche